

LUKI

LUTHERISCHE KIRCHE

Kirchenblatt der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Entscheidungswege.

55. Jahrgang
06/2024



Monatsspruch für Juni 2024

Mose aber sagte zum Volk: Fürchtet euch nicht! Bleibt stehen und schaut zu, wie der HERR euch heute rettet! Wie ihr die Ägypter heute seht, so seht ihr sie niemals wieder.

(2. Mose 14,13)

WORT ZUM LEBEN



**Superintendent i.R.
Wolfgang Schillhahn**

Liebe Leserinnen und Leser,

mein Navi im Auto hat mich noch nie enttäuscht. Wenn ich der freundlichen Stimme gefolgt bin, habe ich meine Ziele erreicht. Als ich kürzlich in einer mir nicht ganz unbekanntem Stadt auf dem Weg zu einer Arztpraxis war, hätte ich den Weg eigentlich auch ganz gut finden können. Weil ich aber schon verspätet unterwegs und entsprechend „gestresst“ war, habe ich mein Ziel erst einmal nicht erreicht. Ich wollte klüger sein als mein Navi.

„Bleiben sie rechts“, wiederholte es mit der mir vertrauten Stimme vor einer Kreuzung mehrfach. Ich aber fuhr geradeaus, weil ich aus früheren Tagen meinte, es besser zu wissen und eine Abkürzung zu kennen.

Das Ergebnis ist schnell beschrieben: Ich fand mich wieder auf einer langen und schmalen Straße, die nach wenigen Kilometern einfach zu Ende war. Für mich ging es nicht weiter. Zu allem Überfluss näherte sich hinter mir ein mächtiges Baustellenfahrzeug. Ich steckte fest. Ich ärgerte mich und konnte niemandem dafür „die Schuld in die Schuhe schieben“.

Dieses Erlebnis ist ja eigentlich eher harmlos und gar nicht besonders erwähnenswert,

chenbezirkspfarrkonvent einbringen.“ In unserer „Mustergemeindeordnung“ im kirchlichen Ordnungswerk heißt es dazu: „Das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist Stiftung Christi zum Dienst an seiner Gemeinde.“ Die Frage nach einer Bibelübersetzung hat ja etwas mit der Wortverkündigung zu tun. Also kann es sinnvoll sein, mit seinem Pfarrer über solch ein Anliegen zu sprechen.

Der Kirchenbezirkspfarrkonvent

Unser lieber Pfarrer Lehmann bittet nun seinen Superintendenten, auf den nächsten Bezirkspfarrkonvent einen Tagesordnungspunkt „Bibelübersetzung“ aufzunehmen, und Lehmann selbst bereitet sich darauf vor. Dazu redet er auch noch einmal mit seinem engagierten Gemeindeglied. Einmal vorausgesetzt, der Bezirkspfarrkonvent teilt das Anliegen mehrheitlich, so hätte er zwei Möglichkeiten: Er könnte das Kollegium der Superintendenten bitten, diese Frage zu beraten, und eine neue Bibelübersetzung zu beauftragen.

Das Kollegium der Superintendenten

Dieses Kollegium ist eigentlich die „Bischofskonferenz“ der SELK, sind doch die Superintendenten die Regionalbischöfe der SELK. Zum sogenannten „KollSup“ gehören auch die Pröpste und der Bischof. In unseren kirchlichen Ordnungen, genauer gesagt in der Grundordnung, heißt es dazu: „Das Kollegium der Superintendenten hat unter anderem folgende Aufgaben: a) es nimmt Stellung zu Fragen der Lehre und des geistlichen Lebens, die gesamtkirchliche Auswirkungen haben“ (Artikel 20). Das „KollSup“ ist nicht zu verwechseln mit der Kirchenleitung – auch wenn es immer gemeinsam mit der Kirchenleitung tagt.

Allgemeiner Pfarrkonvent

Unser oben gedachter Bezirkspfarrkonvent hätte aber mit seinem Anliegen einer neuen Bibelübersetzung auch die Möglichkeit, einen

Antrag an den Allgemeinen Pfarrkonvent (APK) zu richten. Da es sich um ein geistliches Anliegen handelt und nicht um eine Frage der Kirchenstrukturen oder Finanzen, könnte der APK zu dieser Frage beraten und Beschlüsse fassen, denn in der Grundordnung, der Verfassung der SELK, heißt es in Artikel 24 unter anderem: „Es gehört zu den Aufgaben des Allgemeinen Pfarrkonventes: ... b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten. Er kann dazu Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die Kirchensynode, wenn sie bindende Wirkung für die Kirche haben sollen“.

Episkopale Leitungsstruktur

Im Kirchenrecht nennt man diesen Entscheidungsweg „episkopale Leitungsstruktur“. Einmal angenommen, unser gedachtes Gemeindeglied mit dem Anliegen einer neuen Bibelübersetzung hätte bei seinem Pfarrer keine so offenen Ohren gefunden, dann hätte es auch die Möglichkeit gehabt, einen anderen Entscheidungsweg zu wählen, nämlich über die Gemeindeversammlung.

Gemeindeversammlung

Unser Gemeindeglied stellt also einen Antrag an die Gemeindeversammlung seiner Ortsgemeinde. Es kann das tun, denn „Die Gemeindeversammlung ist berechtigt, in allen eigenen Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten“, wie es in der Mustergemeindeordnung (MGO) heißt. Ich stelle mir die engagierten Gespräche auf dieser Gemeindeversammlung vor. Eine Abstimmung über eine neue Bibelübersetzung kann eine Gemeindeversammlung nicht vornehmen, da eine einzelne Gemeinde unmöglich allein eine eigene Bibelübersetzung realisieren kann und auch die dauerhafte Nutzung von Bibelübersetzungen das Miteinander der Gemeinden betrifft. Also könnte die Gemeindeversammlung einen Antrag an die Kirchenbezirkssynode oder gleich bei der Kirchensynode stellen, denn Gemeinden und Pfarr-

Wobei nicht der Bischof allein über die Lehre unserer Kirche bestimmt, sondern der APK. Auf der anderen Seite braucht ein Pfarrer ja auch die Gemeinde und kann nicht ohne oder gegen sie entscheiden.

AG: In der Missouri-Synode kommt das zum Beispiel dadurch zum Ausdruck, dass Berufung und Einführung in eine Gemeinde eine ungleich größere emotionale Bedeutung haben. Ohne „Call“, das heißt Berufung, ist ein Pfarrer nicht so richtig Pfarrer, könnte man denken. Das hat alles mit der Geschichte zu tun. In unserer Verfassung haben wir diese Elemente auch. Theoretisch unterscheidet man da bischöfliche, synodale, konsistoriale und kongregationale Modelle. Sehr beliebte Frage im Examen. Unsere Vorgängerkirchen hatten da nämlich echt unterschiedliche Vorstellungen ...

MM: Da fällt mir das Schlagwort „Gemeindeprinzip“ ein. Das ist mir in der SELK immer mal begegnet. Ich meine, das kommt von der Evangelisch-Lutherischen Freikirche her, eine unserer Vorgängerkirchen. Heißt das praktisch, dass dort die Gemeinde alles entscheidet?

AG: Habe ich dir schon mal das Gleichnis vom Schrank im Gemeindesaal erzählt? So erkläre ich das immer. Das waren alles theoretische Modelle, die nie ganz ausschließlich von einer Kirche umgesetzt wurden. Also Gemeindeprinzip: Eine Gemeinde brauchte einen Schrank. Zehn Gemeindeglieder stürmen ins Möbelhaus, bezahlen jeweils auf eigene Kosten einen Schrank und bauen ihn auf im Gemeindesaal. Die Gemeindeversammlung streitet dann über 10 Schränke. Was der Pfarrer will und ob der einen Schrank braucht, ist egal. Das ist Gemeindeprinzip.

MM: Da hätten wir die kongregationale Ordnung erklärt. Die bischöfliche Ordnung würde heißen, dass in der Gemeinde der Pfarrer alles nach seinem Gutdünken bestimmt. In dem Gleichnis würde also einfach der Pfarrer ein

Gemeindeglied beauftragen, den von ihm ausgesuchten Schrank aufzustellen. Für die ganze Kirche würde bei so einer Ordnung dann ausschließlich der Bischof sprechen und entscheiden. Das war in Hessen und Hannover bei unseren Vorgängerkirchen so.

AG: Wirklich zu einem Schrank zu kommen, ist dagegen beim konsistorialen Modell am unsichersten. Da findet der Pfarrer, dass ein Schrank gebraucht wird. Er schreibt ans altlutherische Oberkirchenkollegium, die Kirchenleitung, und wartet ab. Wenn diese geruhen, der gleichen Meinung zu sein und Geld dafür bewilligen, könnte ein Schrank gekauft werden und aufgebaut. Aber eigentlich ist ja weder der Pfarrer noch die Gemeinde zuständig und deshalb baut dann halt keiner den Schrank auf. Das wäre altlutherisch. Aber alles hätte seine Ordnung.

MM: Das synodale Modell ist dem kongregationalen ähnlich. Hier werden die Entscheidungen allerdings nicht in der Gemeinde getroffen, sondern auf einer höheren Ebene. Hier würden alle Gemeinden der Synode jeweils Vertreter wählen. Diese treffen sich und entscheiden darüber, ob alle Gemeinden den gleichen Schrank anschaffen sollen. Wenn die Synode dann nein sagt, dann gibt es halt keinen Schrank.

AG: Und wir haben einen Mix aus allen Modellen in unserer Grundordnung. Kein Wunder, dass das mit den Schränken immer so lange dauert. :) Synodal wird heute oft im Sinne von demokratisch verstanden. Aber so ganz dasselbe ist das ja nicht.

MM: Es kommt darauf an, was du damit meinst. In der Grundordnung wird festgehalten, dass die SELK ihr Bekenntnis nicht ändern kann. Das heißt, die SELK kann nicht beschließen, dass sie eigentlich lieber eine anglikanische Kirche sein möchte. Natürlich steht es jedem Gemeindeglied frei, in eine entsprechende andere Kirche zu wechseln.

NEUES AUS DER SELK

Kirchenbezirk Rheinland-Westfalen

Bezirkssynode tagte in Radevormwald



Am 13. April 2024 trafen sich die 31 stimmberechtigten Synodalen und einige Vertreter und Gäste des Kirchenbezirks Rheinland-Westfalen zur diesjährigen Synode in Radevormwald. An die Eröffnung durch den Präses Matthias Leube schloss sich der ausführliche Bericht des Superintendenten Michael Otto an, der die Umbrüche im Kirchenbezirk vor den Herausforderungen der heutigen Zeit herausstellte. Bischof Hans-Jörg Voigt berichtete anschließend aus der Kirchenleitung von einer zunehmenden Zahl an schwierigen Personalangelegenheiten, konnte aber auch auf positive Anknüpfungspunkte in den Außenbeziehungen der Kirche und in der Ökumene verweisen.

An das Synodalreferat des Bischofs zum Thema „Meine Vision von unserer Kirche vor dem Hintergrund von Einheit und Polarisierung, vor allem bezogen auf die Frauenordination“ schloss sich eine lebhafte Diskussion an. Der Bischof stellte die Frage der Frauenordination in den größeren Zusammenhang der zunehmend säkularisierten Gesellschaft, was nicht nur in unserer kleinen Kirche, sondern in vie-

len anderen Bereichen und Kirchen zu schwierigen Auseinandersetzungen führe. Er rief auf zum christlichen Bekennen und zum Hören auf Gottes Wort in dieser sich schnell verändernden Gesellschaft. Mit dem Einhalten der bestehenden kirchenrechtlichen Ordnungen könne eine drohende Spaltung der Kirche abgewendet werden. Die Wortmeldungen der Synodalen stellten heraus, dass es sich bei der Frage der Frauenordination um eine zutiefst theologische Frage nach Gerechtigkeit und Anerkennung im Sinne der Botschaft Jesu handele und nicht um ein Einknicken vor dem Zeitgeist. Die Anwesenden waren sich einig, dass nicht Abschottung und Angst, sondern die Einigkeit in den grundlegenden Glaubensfragen sowie das gegenseitige Verständnis die weiteren Gespräche lenken sollten.

Am Nachmittag standen dann die Finanzen sowie weitere Berichte aus Jugendarbeit, Kirchenmusik, Diakonie und Frauendienst auf dem Programm. Über die einstimmige Wahl des neuen Bezirksjugendpastors Per Tüchsen aus Münster freuten sich insbesondere auch die

Der ILC ist dann glaubhaft, wenn Gnade und Hilfe vor dem Gesetz stehen.

Thomas Hartung

Zu den Leserbriefen in LuKi 5/2024

Es wäre hilfreich, wenn in der Debatte über die Ordination von Frauen die Beschlüsse unserer Kirche zur Kenntnis genommen würden. Dann könnte man nämlich nicht mehr behaupten, es gehe nur um eine Ordnungsfrage. Der Allgemeine Pfarrkonvent (APK) hat einmütig festgestellt – und das wurde von der Kirchensynode auch bestätigt: „Die Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ist eine theologische Lehrfrage“ (nachzulesen im Atlas Frauenordination, Seite. 34 f.).

In einer theologischen Lehrfrage können aber in unserer Kirche nicht zwei gegensätzliche Antworten gelten. Das wäre tatsächlich Unionismus. Daher gilt in unserer Kirche auch nur eine Antwort, nämlich die Lehrentscheidung, wie sie in der Grundordnung in Artikel 7 (2) festgeschrieben ist. Dass davon abweichende Lehrmeinungen bisher geduldet wurden, hat der APK in seinen Beschlüssen auch erklärt, nämlich, um „Rücksicht zu nehmen auf den **derzeitigen** – als je bindend empfundenen – Stand der Einsichten in die unterschiedliche Auslegung der Heiligen Schrift“. Und weiter: „Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird **derzeit** nicht als kirchentrennend erachtet“. Der Beschluss sollte die Weiterführung der Debatte ermöglichen – daher „derzeit“. Natürlich wird die Frage der Frauenordination – mindestens von deren Gegnern – als kirchentrennend erachtet.

Der Atlas Frauenordination hat offensichtlich nicht zu besserem gegenseitigen Verständnis geführt, sondern die Debatte angeheizt. Die darin als Alternativen zur theologischen Weiterarbeit aufgeführten Szenarien, die dann von der eingesetzten Kommission erbetenen Voten der Gemeinden werden von den Befürwortern instrumentalisiert, um das „derzeit“ des APK-Beschlusses einseitig aufzukündigen. Die scheinbaren Kompromisslösungen würden aber unweigerlich zur Spaltung führen.

APK und Synode hatten übrigens auch ihr Vertrauen bekräftigt „auf die Zusage Gottes, dass er uns in der Bindung an die Heilige Schrift in alle Wahrheit leiten werde“. Darauf wollen wir jetzt nicht mehr vertrauen? *Oswald Schmidt*

Zu den Leserbriefen in der LuKi 5/2024

Was alle drei Leserbriefschreiber eint, ist die selektive Wahrnehmung. Sie sehen nur, was sie sehen wollen, und ignorieren, was ihrem Anliegen widerspricht. Deshalb an dieser Stelle eine Richtigstellung.

- Dass die Ablehnung der FO eine Lehrentscheidung ist, die auf biblischem Befund beruht, hat der 1. APK 1973/Uelzen (FO-Atlas S. 27) festgestellt. Die FO verstößt gegen die Lehre der Heiligen Schrift.
- Diese Feststellung wurde auf dem 8. APK 1997/Uelzen ausdrücklich bestätigt. (FO-Atlas S. 28)
- Erneute Feststellungen dieses Sachverhaltes auf dem 9. APK 2001/Oberursel (FO-Atlas S. 29): Artikel 7.1 und 7.2 der Grundordnung gelten in der SELK.
- Der 12. APK 2013/Berlin (FO-Atlas S. 34) beschließt: „Die Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ist eine theologische Lehrfrage ... Gleichwohl gibt es zu dieser Lehrfrage unterschiedliche Lehrmeinungen ...“ – FO ist also keine Ordnungsfrage.
- Dies ist vom 13. APK 2013/Rehe (FO-Atlas S. 35) bestätigt worden. Diese Feststellungen wurden jeweils von den nachfolgenden Synoden zur Kenntnis genommen bzw. bestätigt.

Wenn zwei sich widersprechende Lehrentscheidungen gleichberechtigt in einer Kirche nebeneinander gelten würden, wäre das eine Unionskirche. Insoweit hat dies wirklich Spaltpotential.

Harald Karpe, Pfr. i.R.
